

## Synopsis

**Teilrevision Kantonales Energiegesetz (KEng), Fokus Klima und Energie**

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
 Geändert: **773**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung vom Dezember 2022
	<b>Kantonales Energiegesetz (KEng)</b>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom DATUM,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<b>I.</b>
	Kantonales Energiegesetz (KEng) vom 4. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 8</b>          Ausführungsvorschriften</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über</p> <p>a. den Gebäudeenergieausweis (§ 10),</p> <p>b. den Wärme- und Kälteschutz sowie die Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen (§ 11),</p> <p>c. ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§ 12),</p> <p>d. erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13),</p>	

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung vom Dezember 2022
<p>e. Elektro-Wassererwärmer (§ 14),</p> <p>f. die Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15),</p> <p>g. elektrische Energie in Gebäuden (§ 16),</p> <p>h. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 17),</p> <p>i. die Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 18),</p> <p>j. die Grossverbraucher (§ 19),</p> <p>k. die Betriebsoptimierung (§ 20),</p> <p>l. Heizungen im Freien (§ 24).</p> <p><sup>2</sup> Er beachtet dabei den Grundsatz, dass der Aufwand für Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung unter Berücksichtigung der externen Kosten wirtschaftlich tragbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zur erzielbaren Einsparung stehen soll. Zudem berücksichtigt er den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit anderen Kantonen ab.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann für Energienutzungen, die wesentlich gegen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes verstossen, Vorschriften erlassen, in welchen er bestimmte Energienutzungen nötigenfalls einschränken oder verbieten kann.</p>	<p>f. die <del>Eigenstromerzeugung</del><u>Stromerzeugung</u> bei <del>Neubauten</del><u>Bauten</u> (§ 15),</p>
<p><b>§ 15</b> Eigenstromerzeugung bei Neubauten</p> <p><sup>1</sup> Für Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist ein Teil der benötigten Elektrizität auf dem, am oder im Neubau selbst zu erzeugen, oder deren Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine Ersatzabgabe zu leisten.</p>	<p><b>§ 15</b> <del>Eigenstromerzeugung</del><u>Stromerzeugung</u> bei <del>Neubauten</del><u>Bauten</u></p> <p><sup>1</sup> Für Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist ein <del>Teil der benötigten</del><u>das Stromerzeugungspotenzial angemessen auszunutzen.</u> <del>Die Elektrizität ist</del> auf dem, am oder im <del>Neubau</del><u>Gebäude</u> selbst zu erzeugen, oder deren <del>Eigentümerinnen und Eigentümer haben</del><u>es ist</u> eine Ersatzabgabe zu leisten.</p> <p><sup>1bis</sup> Für bestehende Bauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist das Stromerzeugungspotenzial bei Dachsanierungen angemessen auszunutzen. Die Elektrizität ist auf dem, am oder im Gebäude selbst zu erzeugen, oder es ist eine Ersatzabgabe zu leisten.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf für die Vernehmlassung vom Dezember 2022</b>
<p><sup>2</sup> Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen. Zu berücksichtigen ist dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.</p> <p><sup>3</sup> Die Ersatzabgabe berechnet sich aus der Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung und beträgt pro kW nicht realisierte Leistung maximal 1000 Franken. Der Regierungsrat legt die weiteren Modalitäten und die Höhe der Ersatzabgabe in der Verordnung fest.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden erheben die Ersatzabgabe und verwenden sie zweckgebunden zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien.</p>	<p><sup>2</sup> Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der <u>Eigenstromerzeugung</u> <u>Stromerzeugung</u> sowie die Befreiungen. <del>Zu berücksichtigen ist dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.</del></p> <p><sup>2bis</sup> Als Berechnungsgrundlage für die zu erzeugende Elektrizität ist bei beheizten Bauten die Energiebezugsfläche zu berücksichtigen. Bei unbeheizten Bauten wird die als Berechnungsgrundlage massgebende Fläche mit der Norm SIA 416:2003 bestimmt und umfasst die Geschossflächen aller Räume, die belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden.</p>
<p><b>§ 21</b> Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.</p> <p><sup>2</sup> Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nichtlandwirtschaftliche Co-Substrate verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese mit verhältnismässigem Aufwand auch nicht hergestellt werden kann.</p>	<p><sup>1</sup> Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben <u>oder Reservekraftwerke im Interesse der wirtschaftlichen Landesversorgung.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung vom Dezember 2022
<p><sup>3</sup> Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.</p> <p><sup>4</sup> Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.</p>	
<p><b>§ 31</b> Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Soweit nicht eine kantonale Behörde damit beauftragt ist, sind die Gemeinden für den Vollzug des Energiegesetzes zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden vollziehen im Baubewilligungsverfahren insbesondere die Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. zum Gebäudeenergieausweis bei Neubauten (§ 10 Abs. 1),</li><li>b. zu den Minimalanforderungen an die Energienutzung, einschliesslich Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen an den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz (§ 11 Abs. 1, 2 und 4),</li><li>c. zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15),</li><li>d. zur elektrischen Energie in Gebäuden (§ 16),</li><li>e. zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 17),</li><li>f. zu den Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 18),</li><li>g. zu den beheizten Freiluftbädern (§ 25 Abs. 1 und 2).</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden vollziehen im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13 Abs. 3),</li><li>b. zum Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 14 Abs. 4),</li></ul>	<p>c. zur <del>Eigenstromerzeugung</del> <u>Stromerzeugung</u> bei Neubauten <del>Bauten</del> (§ 15),</p>

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung vom Dezember 2022
c. zur Beheizung von Freiluftbädern (§ 25 Abs. 3). <sup>4</sup> Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Behörde der Gemeinde der Gemeinderat.	
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderung tritt am DATUM in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum bzw. der Volksabstimmung.
	Luzern, DATUM  Im Namen des Kantonsrates Der/Die Präsident/in: VORNAME NAME Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser